



ZULASSUNGSVERFAHREN

FÜR

SPRENGMITTEL

FÜR ZIVILE ZWECKE

(Stand: 31.08.2023)

1. Grundlagen

Das vorliegende Dokument legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung von Sprengmitteln (Sprengstoff und Zündmittel) in der Schweiz verbindlich fest und definiert das zu beachtende Verfahren.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.1.1 Gesetz

Bundesgesetz vom 25. März 1977 über Sprengstoffe
Sprengstoffgesetz, SR **941.41** [SprstG]
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_41.html

1.1.2 Verordnung

Sprengstoffverordnung des Bundesrates vom 27. November 2000
Sprengstoffverordnung, SR **941.411** [SprstV]
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c941_411.html

1.1.3 Übereinkommen

Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens, Stand: 06. Oktober 2011
Bundesblatt (BBl) 1993 IV 383, in Kraft seit 21.06.1998 / SR 0.748.710.4
<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021111/index.html>

Originaldokument:

Convention on the Marking of Plastic Explosives for the Purpose of Detection, done at Montreal on 1 March 1991, Second Edition 2007

1.1.4 Merkblatt SBFi

Merkblatt Sprengwesen „Rückverfolgbarkeit von Sprengmitteln“, Stand: 01. Januar 2013
<https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/rueckverfolgbarkeitvonsprengmitteln.pdf.download.pdf/rueckverfolgbarkeitvonsprengmitteln.pdf>

1.2 Verordnungsartikel und Bestimmungen

1.2.1 Zulassung

Die Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE) entscheidet über die Zulassung von Sprengmitteln. Sprengmittel, welche von der ZSE in die Sprengmittelliste (Art. 33 Abs. 2 SprstG) aufgenommen werden, gelten als zugelassen.

1.2.2 Technische Anforderungen

Die ZSE bezeichnet die Technischen Normen, nach Art. 10 SprstV, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen der europäischen Sprengstoffrichtlinie zu konkretisieren. Deren Inkraftsetzung ist nunmehr umgesetzt worden.

1.2.3 Markierung

Die ZSE genehmigt die Markiersubstanz und deren mengenmässigen Anteil im Sprengstoff und legt den Markiermodus fest (Art. 18, Abs. 2 und 3 SprstV).

1.2.4 Zulassung

Die zur Zulassung vorgelegten Sprengmittel haben in allen Punkten den Art. 11, 18 – 23 SprstV zu entsprechen.

1.3 Verfahren

1.3.1 Zulassungsmodalitäten

Die Gesuche um Zulassung von Sprengmitteln sind vollständig einzureichen. Das Verfahren dauert bis maximal 6 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen und der entsprechenden Prüfmuster. Die vollständigen Unterlagen sind der Zentralstelle, die entsprechenden Prüfmuster dem Forensischen Institut Zürich (FOR) einzureichen.

1.3.2 Der Gesuchsteller

Der Gesuchsteller muss für jedes Sprengmittel ein separates Zulassungsgesuch an folgende Adresse einreichen:

fedpol, Zentralstelle Explosivstoffe (ZSE), Guisanplatz 1A, 3003 Bern

Dem Zulassungsgesuch ist gemäss Art. 11 SprstV eine vollständige Konformitätsbescheinigung eines „Notified Body“ beizulegen.

1.3.3 Prüfmuster

Parallel zum Zulassungsgesuch sind an die Adresse:

Forensisches Institut Zürich, Explosivstoffanalytik, Güterstrasse 33, 8010 Zürich

folgende Prüfmuster zuzustellen:

- a. *Verpackung*
 - Eine Versandverpackung;
 - Eine Verpackungseinheit.

- b. *Sprengstoff*

Bei patronierten Sprengstoffen je eine Patrone der zur Einfuhr oder Herstellung beabsichtigten Standardformate; bei unpatronierten Sprengstoffen mindestens je 0,5 kg.

- c. *Sprengschnur*

Pro Kaliber (unterschiedliche Sprengstoffmenge pro Laufmeter) mindestens je 0,5 m.

- d. *Sicherheitsanzündschnur*

Pro unterschiedliche Brenndauer mindestens je 0,5 m.

- e. *Sprengzünder und Sprengkapseln*

Pro Zeitstufe und unterschiedlichem Verzögerungsintervall bzw. Typ je 3 St.

- f. *Markiersubstanz/-fäden*

Pro Markiercode je ca. 5 g resp. mind. je 0,2 m pro Fadenfarbe/-art.

Weitere Muster können durch das FOR angefordert werden. Die Muster sind ohne Verrechnung zur Verfügung zu stellen.

1.3.4 Markiermodus

a. Markiersubstanz

Der mengenmässige Anteil der homogen in Sprengstoffen verteilten Markiersubstanz beträgt:

- zwischen 0,025 und 0,05 % der Markiersubstanz „Blaine Identification Technologies, LLC“;
- zwischen 0,0325 und 0,05 % der HF6-Markiersubstanz;
- mindestens 0,1 % der Explotracer-Markiersubstanz

b. Sprengstoff

Bei eingeführten Sprengstoffen ist grundsätzlich pro Einfuhrgesuch ein separater Markiercode zu verwenden. Die Höchstchargenmenge beträgt 150 t, der Verwendungszeitraum beträgt üblicherweise 6 Monate.

Bei in der Schweiz hergestellten Sprengstoffen beträgt die Höchstchargenmenge 300 t. Der Verwendungszeitraum beträgt üblicherweise 12 Monate.

Vor Ort gemischte und direkt in die Bohrlöcher gepumpte Sprengemulsionen, welche von der Zentralstelle Explosivstoffe bewilligt worden sind müssen nicht markiert werden.

c. Sprengschnur

Bei Sprengschnüren beträgt die Höchstchargenmenge mit derselben Markierung und vom gleichen Kaliber max. 60'000 m.

d. Sicherheitsanzündschnur

Bei Sicherheitsanzündschnur beträgt die Höchstchargenmenge mit derselben Markierung max. 50'000 m.

Eine grössere Höchstchargenmenge bzw. ein längerer Verwendungszeitraum werden in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag an die ZSE geprüft.

1.3.5 Zulassungsbescheid

Nach Abschluss der Prüfung und bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen wird dem Gesuchsteller der Entscheid über die Zulassung schriftlich mitgeteilt. Nach einem positiven Bescheid wird das zugelassene Sprengmittel in die Sprengmittelliste aufgenommen.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, zugelassene Sprengmittel in keiner Weise zu verändern. Jede beabsichtigte Änderung ist der ZSE zuvor zu unterbreiten.

1.4 Einfuhr von Mustern

Für die Einfuhr oder Herstellung von Prüfmustern (Sprengmittel), die lediglich für das FOR zu Prüfungszwecken bestimmt sind, ist ebenfalls eine Einfuhr- bzw. Herstellungsbewilligung erforderlich.

1.5 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Zulassungsverfahren für Sprengmittel für zivile Zwecke, Version 06.11.2015 (erste Version 28.03.2003), tritt ab sofort in Kraft. Änderungen dieses Zulassungsverfahrens werden als geänderte Versionen mit dem Datum des Inkrafttretens bekannt gegeben.

3003 Bern, 15. Januar 2016 (Stand 28.06.23)

Ablaufschema

